

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2554

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2554



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Schutzkonzept für Gottesdienste

Empfehlungen zu Händen der Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden (1. Mai 2020)

Einleitung

Seit Mitte März finden wegen des Versammlungsverbots, das der Bundesrat am 16. März 2020 beschlossen hat, in den reformierten Kirchen in der Schweiz keine Gottesdienste und auch keine anderen Veranstaltungen mehr statt. Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) unterstützt die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und legt seinen Mitgliedkirchen dringend nahe, diese auch zukünftig umzusetzen. Sobald das Versammlungsverbot aber gelockert wird (voraussichtlich ab 8. Juni 2020), sollen Gottesdienste wieder gefeiert werden können, selbstverständlich unter Berücksichtigung der geltenden behördlichen Anordnungen.

An ihrer Sitzung vom 17. April 2020 hat die Task-Force zur Corona-Krise der EKS den Auftrag gegeben, ein Schutzkonzept für Gottesdienste zu erarbeiten, als Hilfestellung und Vorlage für die Mitgliedkirchen und deren Kirchgemeinden. Das vorliegende Konzept wurde unter Berücksichtigung anderer ähnlicher Konzepte aus dem In- und Ausland, im Austausch mit der Schweizerischen Bischofskonferenz (SBK), den freikirchlichen Verbänden (VFG und SEA) und der Arbeitsgruppe Christlicher Kirchen (AGCK) erarbeitet, und bei einigen grösseren Landeskirchen gespiegelt. Es kann ab dem Moment der Lockerung des Veranstaltungsverbots zur Anwendung kommen.

Zur Motivation des vorliegenden Schutzkonzepts:

Die Kirchen engagieren sich in der Zeit der Corona-Pandemie auf eindrückliche Weise in der ganzen Gesellschaft; ihre besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den vulnerablen und ausgeschlossenen Menschen. In diesem Engagement zeigen sich die sozialintegrative Kraft der Kirchen und ihr vorrangiger Einsatz für das Wohl der Gemeinschaft.

Wenn die evangelisch-reformierten Kirchen nun ein Schutzkonzept für Gottesdienste erstellen, so tun sie dies nicht in der Absicht, von nun an das Eigeninteresse ins Zentrum ihres Wirkens zu stellen, und schon gar nicht mit der Intention, gegenüber den Behörden eine möglichst baldige Öffnung des Veranstaltungsverbots für Gottesdienste zu erwirken – vielmehr dient ein Schutzkonzept für Gottesdienste dazu, bereit zu sein bzw. Bereitschaft zu signalisieren für den Zeitpunkt, wenn Versammlungen wieder möglich sind. Nicht ein möglichst frühes Datum der Wiedereröffnung soll dabei oberste Priorität geniessen, sondern die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden.

Grundsätzliches

Das Schutzkonzept konzentriert sich hauptsächlich auf die Durchführung von gewöhnlichen Gottesdiensten, da diese wohl zu den allerersten Veranstaltungen gehören werden, bei denen die Schutzmassnahmen gewährleistet werden können. Das Schutzkonzept orientiert sich an der Struktur der Muster-Schutzkonzepte, wie sie vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO vorgegeben sind und enthält die Abschnitte

1. Hygiene
2. Distanz halten
3. Reinigung
4. Besonders gefährdete Personen
5. Covid-19 Erkrankte
6. Besondere Situationen
7. Information
8. Leitung

Diesem Ablauf vorangestellt ist eine grundsätzliche «Entscheidungshilfe zur Durchführung von Gottesdiensten». Kasualien und andere kirchliche Feiern werden im Anhang kurz angesprochen.

Entscheidungshilfe zur Durchführung von Gottesdiensten

Wird das Versammlungsverbot gelockert, dürfen Gottesdienste wieder durchgeführt werden – sie müssen aber nicht. Es muss jeweils sorgfältig abgeklärt werden, ob ein Gottesdienst stattfinden kann. Folgende Fragen müssen zwingend bejaht werden können:

- Kann die behördlich verordnete maximale Anzahl Teilnehmender kontrolliert und durchgesetzt werden?
- Falls vom Bund verlangt, können die Kontaktdaten der Teilnehmenden festgehalten werden, um ein Nachverfolgen von Kontakten im Fall einer Ansteckung zu gewährleisten?
- Kann der Abstand von 2 Metern zwischen den Teilnehmenden in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten eingehalten werden (Faustregel: 4 Quadratmeter pro Person)?
- Können die Hygienevorschriften gewährleistet werden?

Weitere Abwägungen können zum Verzicht einer Veranstaltungsdurchführung führen:

- Wie zwingend nötig – dringlich – wünschenswert – ohne Weiteres verschiebbar ist die Veranstaltung?
- Welches Zielpublikum wird hauptsächlich angesprochen?
- Lebt die Veranstaltung vom Austausch der Teilnehmenden untereinander?
- Gibt es bewährte Alternativen zu einer Veranstaltung mit physischer Präsenz?

Im Zweifelsfall wird empfohlen, auf eine Veranstaltung zu verzichten, dies zum Schutz aller Teilnehmenden, insbesondere der Risikogruppen, aber auch der kirchlichen Mitarbeitenden.

1. Hygiene

Bei der **Durchführung** eines Gottesdiensts ist zu beachten:

- **Team:** Die Mitwirkende sollten auf ein Minimum reduziert werden: Pfarrer*in, Organist*in, falls unerlässlich Sigrist*in. Falls möglich in immer gleichbleibenden Teams Gottesdienst feiern. Handreinigung kurz vor dem Gottesdienst
- **Liturgie:** Gottesdienste ohne Abendmahl feiern, auf Friedensgruss verzichten, keinen Kinderhort/Sonntagsschule während des Gottesdienstes anbieten
- **Gesang:** Aufgrund der hohen Virenverbreitungsgefahr beim Singen muss je nach örtlichen Gegebenheiten ggf. gänzlich auf das Singen verzichtet werden. Wo dennoch gesungen wird, sollen die Anzahl Lieder reduziert werden; zudem ist auf die Austeilung von Gesangbüchern zu verzichten,
- **Kollekte:** Keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen, sondern Kollekte am Ausgang einsammeln
- **Abendmahl:** Falls doch das Abendmahl gefeiert wird, muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:
 - o Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
 - o Wein nur in Wegwerf-Einzelbechern
 - o Wandelndes Abendmahl (Bodenmarkierung vorsehen)
 - o Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren

2. Distanz halten

In der **Gottesdienstvorbereitung** ist zu beachten:

- Die **Kirche** soll gross genug sein, um einen Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Gottesdienstbesuchenden zu garantieren (4 Quadratmeter pro Person). Allenfalls muss die maximale Teilnehmendenzahl tiefer als die der Bundesverordnung festgelegt werden. Als Alternative zur Feier in der Kirche könnte auch ein Gottesdienst im Kirchgemeindesaal, in der Halle eines Industriebetriebs, im Freien oder auf dem Bauernhof in Betracht gezogen werden.
- **Ein- und Ausgang:** Automatische Türöffnung aktivieren oder Tür vor und nach dem Gottesdienst offen lassen. Bodenmarkierung am Eingang vorsehen. Darauf achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.
- Um Personen nicht aufgrund der erreichten Höchstzahl an Teilnehmenden abweisen zu müssen, sollte allenfalls eine **Anmeldung** zum Gottesdienst ins Auge gefasst werden.
- Anstelle von **Kinderspielecken** mit Elternbetreuung in der Kirche sind Varianten zu prüfen (bspw. Kinderhort in benachbartem Gebäude mit nur einer erwachsenen Aufsichtsperson)
- Zugang zur **Sakristei** aufs Nötigste beschränken, Talare privat aufbewahren
- **Platzmarkierung** in der Kirche und allenfalls Platzanweiser*in vorsehen
- **Anzahl Gottesdienstbesuchende kontrollieren**, falls behördlich vorgeschrieben Kontaktdaten am Eingang aufnehmen.

3. Reinigung

- **Reinigung:** Vor und nach dem Gottesdienst sollten Türklinen, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Ambo, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden. Auch die Sakristei sollte regelmässig gereinigt werden.

4. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin:
So schützen wir uns.

- Besonders gefährdete Personengruppen sollten nicht prinzipiell von kirchlichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden (dies wäre diskriminierend), aber ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und kirchliche Angebote über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen.
- Eine generelle Schutzmaskenpflicht wird nicht empfohlen, wenn nicht vom Bund vorgeschrieben.

5. Covid19- und weitere Erkrankte

- Kranke Personen sollen zu Hause bleiben.

6. Besondere Situationen

Spezialgottesdienste

- Die Durchführung von Spezialgottesdiensten in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Strafanstalten sind mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abzusprechen.
- Allfällige kantonale Vorschriften müssen befolgt werden.

Kasualien

Für alle Kasualien gelten die oben aufgeführten Punkte. Hinzu kommen noch folgende Tatsachen: Bei Kasualien kommen meist grössere Menschengruppen zusammen, die sich gut kennen und sich nach dem Gottesdienst zu einem Fest treffen. Dies erschwert die Einhaltung von Hygienemassnahmen und Distanzierung. Deswegen wird empfohlen, in Absprache mit den Teilnehmenden Kasualien – insbesondere Taufen und Trauungen – wenn möglich zu verschieben. Einzelheiten zu den Kasualien finden sich im Anhang.

7. Information

- Damit die geplanten Veranstaltungen optimal durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.

- Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Sie sollen daher insbesondere zu kirchlichen Angeboten in anderen Gefässen informiert werden.
- Entsprechende Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.

8. Leitung

Mit der Funktion der Leitung ist untrennbar die Aufgabe verbunden zu beurteilen, ob a. unter den bestehenden behördlichen Vorgaben sowie b. unter den räumlichen Gegebenheiten und personellen Möglichkeiten ein Gottesdienst überhaupt durchgeführt werden kann und soll oder nicht.

In der «Entscheidungshilfe zur Durchführung von Gottesdiensten» (siehe oben: Abschnitt «Grundsätzliches») sind die hierfür relevanten Fragen zu Handen der Entscheidungsträgerinnen und -träger in den Kirchen und Gemeinden formuliert.

Weiterführende Links

- [Massnahmen, Verordnung und Erläuterungen des Bundesamts für Gesundheit BAG](#) (deutsch)
[Mesures, ordonnance et rapport explicatif de l'Office fédéral de la santé publique OFSP](#) (französisch)
- [Schutzkonzept für Beerdigungen im Familienkreis des Bundesamts für Gesundheit BAG](#) (deutsch)
[Plan de protection pour inhumations dans le cercle familial de l'Office fédéral de la santé publique OFSP](#) (französisch)
- [Kirchliche Massnahmen zum Corona-Virus der EKS](#) (deutsch)
[Mesures de l'Église contre le coronavirus de l'EERS](#) (französisch)

Anhang: Einzelheiten zu Kasualien (vgl. Kap 6)

Für den Fall, dass Kasualien durchgeführt werden, ist auf Folgendes zu achten:

- **Abdankungen**
Abdankungen sind ausdrücklich in der [Bundesverordnung und deren Erläuterungen](#) geregelt. Unter Einhaltung von Mindestabstand und Hygienemassnahmen besteht keine Begrenzung der Anzahl Anwesenden. Das Bundesamt für Gesundheit hat hierfür eine eigene Vorlage eines Schutzkonzepts erarbeitet, das bei Abdankungen anzuwenden ist: siehe <https://backtowork.easygov.swiss/standard-schutzkonzepte/>
- **Taufen**
Bei Taufen ist der Taufakt selber aufgrund der personellen Nähe ein Risikofaktor. Es ist nach Möglichkeiten der Durchführung zu suchen, in denen die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können (bspw. stärkerer Einbezug der Taufpatinnen und -paten, Übergiessen des Täuflings ohne Handkontakt).

- Trauungen
Ob eine Trauung wie geplant gefeiert wird, muss mit dem Traupaar sorgfältig besprochen werden, damit gemeinsam ein gut durchdachter Entscheid gefällt werden kann.

- Konfirmationen
Die meisten Kirchen haben die Konfirmationen schon verschoben. Ab dem Moment der Lockerung des Veranstaltungsverbots kann überlegt werden, ob die Konfirmationen beispielsweise in kleineren Gruppen gefeiert oder noch weiter hinaus verschoben werden sollen.